STADT MUNDERKINGEN

S a t z u n g
über den

Bebauungsplan
„Hochgericht II, 3. Änderung“

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581),

hat der Gemeinderat von Munderkingen am 06.06.2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das komplette Bebauungsplangebiet „Hochgericht II“.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

dem textlichen Teil vom 25.10.2001/13.12.2001/07.03.2002/06.06.2002

mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

Die Begründung vom 25.10.2001/13.12.2001/07.03.2002 wird dem Bebauungsplan, ohne dessen Bestandteil zu sein, beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Ausgefertigt:
Munderkingen, 06.06.2002

Dr. Lohner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.